



# NEWSLETTER 02/2018

Zum Jahreswechsel 2017/2018 haben sich wieder eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen verändert. Einige dieser Änderungen sind bereits in 2017 in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen haben wir in diesem Newsletter für Sie zusammengestellt.

## Änderungen im Sozialversicherungsrecht

### ► Änderungen der SV-Rechengrößen in Euro

Zweig der SV	West (monatlich/jährlich)	Ost (monatlich/jährlich)
Kranken-/Pflegeversicherung BBG	4.425,00/53.100,00	
Renten-/Arbeitslosen- versicherung BBG	6.500,00/78.000,00	5.800,00/69.600,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)	4.950,00/59.400,00	
Besondere JAEG	4.425,00/53.100,00	

Beitragssatz	%	Veränderung
Krankenversicherung	14,60%	
KV-Arbeitnehmer-Zuschlag	Je Krankenkasse	
Pflegeversicherung	2,55%	
PV-AN-Zuschlag (Kinderlose)	0,25%	
Rentenversicherung	18,60%	-0,10%
Arbeitslosenversicherung	3,00%	
U1/U2	Je Krankenkasse	
Insolvenzgeldumlage	0,06%	-0,03%

### ► Neue Regelungen bei Werkstudenten

Werkstudenten sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und müssen nur Rentenbeiträge zahlen. Hierfür ist jedoch sicherzustellen, dass der Student immatrikuliert (eingeschrieben) ist und maximal 20 Stunden pro Woche in der Vorlesungszeit arbeitet. Die 20-Stunden-Grenze konnte bisher unbefristet überschritten werden, wenn der Student am Wochenende, Abend-/Nachtstunden oder Semesterferien gearbeitet hat. Dies wurde nun auf 26 Wochen im Jahreszeitraum befristet.

### ► Saison-Arbeitnehmer müssen gemeldet werden

Um den Krankenkassen die Bearbeitung der obligatorischen Anschluss-Krankenversicherung zu erleichtern, wurde ein neues Kennzeichen im Datenaustausch mit den Krankenkassen integriert. Arbeitgeber sind nun verpflichtet, Saisonarbeitnehmer zu kennzeichnen. Saisonarbeitnehmer nach § 188 Abs. 4 SGB V sind Personen, die vorübergehend für eine bis zu acht Monate befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um mit ihrer Tätigkeit einen jahreszeitlich bedingten jährlich wiederkehrenden erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

### ► Wenn Mitarbeiter im Ausland arbeiten...

ist in der Regel eine A1-Bescheinigung notwendig. Dies betrifft alle Mitarbeiter, die befristet (auch nur für wenige Stunden) in EU-/EWR-Mitgliedsstaaten oder in die Schweiz entsendet werden. Der Arbeitnehmer kann bei Kontrollen im Ausland damit nachweisen, dass er in Deutschland sozialversichert ist. Bitte beachten Sie, dass mehrere Nachbarländer (z.B. Frankreich) die Kontrollen verstärkt haben und es Bußgelder im Ausland geben kann, wenn keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden kann. Die Beantragung kann ab 01.01.2018 elektronisch erfolgen (z.B. sv.net). Sie erhalten die Bestätigung nach einigen Tagen von der Krankenkasse zurück. Ab 01.07.2018 soll auch die Rückmeldung auf elektronischem Weg erfolgen.

## Änderungen im Lohnsteuerrecht

### ► Digitale Lohnschnittstelle (DLS)

Für die Jahre ab 2018 wird die DLS verpflichtend für die Lohnsteuer-Außenprüfungen vorgeschrieben. Sie können diese bei uns beauftragen, wenn Sie eine Aufforderung durch Ihr Finanzamt erhalten.

### ► Änderungen der Sachbezugswerte

Sachbezugswert ab 2018	Euro
Frühstück	1,73
Mittag- und Abendessen	3,23



# NEWSLETTER 02/2018

## Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung

Um den Zweig der betrieblichen Altersversorgung zu stärken, hat der Gesetzgeber zum 01.01.2018 das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft treten lassen. Wir möchten Ihnen über die bereits eingetretenen und zukünftigen Änderungen einen kompakten Überblick geben.

### ► Erhöhung des steuerlichen Freibetrages

Die wichtigste Neuerung zum 01.01.2018 ist die Erhöhung des steuerlichen Freibetrages für Verträge zugunsten einer Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung von 4% auf 8%. Das ergibt in diesem Jahr einen Jahresfreibetrag von 6.240 Euro bzw. einen Monatsfreibetrag von 520 Euro. In der Sozialversicherung bleiben allerdings weiterhin nur 4 % sv-frei.

### ► Förderung bis zu 144 Euro im Jahr

Ab 01.01.2018 werden Verträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) gefördert (§ 100 EStG), bei denen sichergestellt sein muss, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird (siehe Infobox zum Zillmerverfahren). Da die in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträge in der Mehrheit über fünf Jahre gezillmert worden sind, betrifft die Förderung i.d.R. nur neue **Verträge ab 2018**. Gefördert werden maximal 30% des bAV-Arbeitgeber-Beitrages von mindestens 240 Euro bzw. maximal 480 Euro pro Jahr. Zudem darf der Arbeitnehmer maximal 2.200 Euro im Monat verdienen. Die Förderung beträgt deshalb mindestens 72 Euro und maximal 144 Euro im Jahr und wird über die LSt-Anmeldung verrechnet.

#### Zillmerverfahren:

Das Zillmerverfahren (Zillmerung) kommt zum Einsatz bei der Berechnung der Beiträge einer Lebens- und Rentenversicherung. Die Versicherung verteilt damit die Kosten für den Abschluss auf eine bestimmte Laufzeit.

### ► Befreiung von der Haftung

Tarifvertraglich organisierte Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit eine reine Beitragszahlung als Form der betrieblichen Altersversorgung zu vereinbaren. Hierdurch entfällt die Haftung des Arbeitgebers für den angesparten Kapitalwert der späteren Altersversorgung.

### ► Pflichtzuschussbeitrag des Arbeitgebers ab 2019

Ab 2019 wird für Neuverträge und ab 2022 für Bestandsverträge (§ 26a BetrAVG) ein Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15% auf eine Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers zugunsten einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds zur Pflicht. Um diese gesetzliche Vorgabe zu erfüllen, gibt es drei Möglichkeiten:

Art der Anpassung	Zeitraum	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Beginn einer Mischfinanzierung	Bis 2018	100,00 €	–
	Ab 2019	86,96 €	13,04 €
Erhöhung des bisherigen Vertrags	Bis 2018	100,00 €	–
	Ab 2019	100,00 €	15,00 €
Gesonderter AG-Vertrag	Bis 2018	100,00 €	–
	Ab 2019	100,00 €	–
	Ab 2019	–	15,00 €

Wird bereits die Entgeltumwandlung eines Mitarbeiters in ausreichender Höhe bezuschusst, dann muss keine Anpassung erfolgen. Zudem kann die Zahlung des Pflichtzuschussbeitrages unterbleiben, wenn es keine Ersparnis in der Sozialversicherung gibt (das Entgelt des Arbeitnehmers liegt nach Umwandlung immer noch oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen) oder der Zuschuss wurde tarifvertraglich ausgeschlossen (§ 19 BetrAVG).

## Sonstiges

### ► Elektronische Arbeitsbescheinigung

Ab 1. März 2018 übermitteln wir Ihre angeforderten Arbeitsbescheinigungen als elektronischen Datensatz direkt an die Arbeitsagentur. Die Weitergabe eines Papier-Ausdruckes an den Arbeitnehmer entfällt für Sie, weil die Arbeitsagentur direkt einen Ausdruck der Daten an den Mitarbeiter übermittelt.

Da der Mitarbeiter grundsätzlich ein Widerspruchsrecht hat, benötigen wir bei der Beauftragung der Arbeitsbescheinigung einen entsprechenden Hinweis von Ihnen, dass der Mitarbeiter aktiv widersprochen hat. Dann erhalten Sie eine PDF-Datei von uns. Sie können Ihre Mitarbeiter im Kündigungs- bzw. Bestätigungsschreiben oder per Aushang (z.B. am schwarzen Brett) auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

Die enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet. Sie ersetzen keine Rechtsberatung und erfolgen ohne Gewähr oder Haftung.